

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbourat Stojan	11.05.2006	
Rat	Ratsherr Fischbach	01.06.2006	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 29a²

Gebiet: Bloomshof-West

- hier: 1. Ergebnis des Beschlusses Nr. 4/2006 der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses vom 19.01.2006 zur Beteiligung der Straßen.NRW**
2. Anregungen zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Begründung:

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29a²

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 04.09.2001 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 29a², Gebiet: Bloomshof-West, gefasst. Ziel des Bebauungsplanverfahrens war die Neuentwicklung des seit dem 30.12.1974 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 - Gebiet: Bloomshof- . Dieser entspricht mit seinen hochgeschossigen Gebäudetypen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen.

Der zwischen der Neubebauung des Bloomshofes und der Erlenstraße gelegene Bebauungsplanbereich wird durch eine ca. 30 - 40 m breite, von Nord nach Süd verlaufende Grünfläche gegliedert. Diese soll als übergeordneter Grünzug erhalten bleiben und gliedert das Gebiet des neuen Bebauungsplanes in zwei Teilbereiche.

Östlich des Grünzuges sollen in Anlehnung an das benachbarte Baugebiet großzügige Grundstücke mit Einfamilienhausbebauung entstehen. Westlich des Grünzuges ist eine Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung entlang einer von Nord nach Süd verlaufenden Erschließungsstraße geplant. Diese schließt im Westen und Norden an die Elfriedenstraße bzw. den Ginsterweg/Gecksheide an.

Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 17.06. – 28.06.2002 durchgeführt. Hierbei wurden zwei städtebauliche Alternativen für eine Bebauung vorgestellt. Die vorgebrachten Anregungen wurden bei der Planung berücksichtigt.

Die von einem Einwender pauschal ohne weitere Konkretisierung vorgebrachten Anregungen werden im Rahmen der Abwägung zur Offenlegung behandelt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbourat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Weiteres Vorgehen - Planüberarbeitung

Nach Abschluss der Bürgerbeteiligung hat die Eigentümerin E.ON Montan GmbH in Abstimmung mit der Verwaltung auf der Basis des Städtebaulichen Entwurfes eine Überarbeitung des Bebauungskonzeptes vorgenommen. Ein entsprechender Planungsauftrag wurde an die Architekten & Stadtplaner des Büros Pesch & Partner aus Herdecke vergeben.

Der städtebauliche Vorentwurf stellt ein Wohnquartier dar, das aus freistehenden Einfamilienhäusern sowie Doppel- und Reihenhäusern besteht. Der Planbereich wird durch eine von Nord nach Süd verlaufende Grünfläche gegliedert. Diese soll als übergeordneter Grünzug erhalten bzw. ergänzt werden und gliedert das Gebiet des neuen Bebauungsplanes in zwei Teilbereiche. Beide Quartiere sind verbunden durch Fuß- und Radwege, die auch über das Plangebiet hinaus eine Bedeutung besitzen.

Mit dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine Abstimmung in der Verwaltung durchgeführt.

Die **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** wurde in der Zeit vom 21.09.2005 bis 21.10.2005 durchgeführt. Es wurden Anregungen von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht. Die Anregungen bzw. Einwände wurden berücksichtigt und in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Beschluss des Stadtplanungs- und Bauausschuss vom 19.01.2006

Im Rahmen der **Beratung zur Offenlegung** des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss: 4/ 2006

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beschließt wie folgt:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei Straßen.NRW die voraussichtliche Erhöhung der Schallemissionen einzuholen, die im Falle eines Ausbaus der B224 zur A52 durch Gladbeck erfolgt. Darüber hinaus muss von Straßen.NRW die rechtsverbindliche Bestätigung darüber eingeholt werden, dass durch den Ausbau im künftigen Baugebiet Bloomshof keine zusätzlichen Lärmimmissionen, die über die Immissionsgrenze der 16. BimSchV hinausgeht, verursacht wird und dass die dafür erforderlichen Aufwendungen vom Baulastträger übernommen werden.

Weiteres Vorgehen:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde im Rahmen der Benachrichtigung zur Offenlegung mit Schreiben vom 26.01.2006 über den im Planungsausschuss gefassten Beschluss informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Hierbei wurde der Originaltext des Beschlusses mit weitergehenden Erläuterungen sowie das vom RWTÜV erstellte Lärmschutzgutachten an den Landesbetrieb Straßenbau NRW weitergegeben. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat mit Schreiben vom 10.02.2006 eine Stellungnahme abgegeben. Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 10.02.2006

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bringt **keine** Anregungen zum Bebauungsplan vor.

Zur Anfrage bzw. zum Beschluss des Ausschusses nimmt er wie folgt Stellung:

Für die Ausbauplanung A 52 wird zurzeit eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Nach derzeitigem Untersuchungsstand ist bezogen auf das Jahr 2020 von einer Prognoseverkehrs-
kehrsmenge von ca. 60.000 Kfz/24H auszugehen.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29 a² sind an der B 224 (A 52) bereits aktive Lärmschutzeinrichtungen vorhanden. Inwieweit zum Bau der A 52 zusätzliche Maßnahmen oder Änderungen am Bestand erforderlich werden, kann beim derzeitigen Stand der Planungen noch nicht gesagt werden. Mögliche Maßnahmen oder Änderungen sind dann im Rahmen des Verfahrens zur Planfeststellung zu klären.

Stellungnahme:

Ein Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der A 52 besteht noch nicht. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass für den Ausbau der A 52 zurzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Nach derzeitigem Untersuchungsstand ist von einer Verkehrsmenge von ca. 60.000 Kfz/24H auszugehen.

In dem vom RWTÜV Essen erarbeiteten Gutachten zu den Straßenverkehrsgeräuschen im Bebauungsplangebiet Nr. 29a² geht der Gutachter von einer bestehenden Belastung von ca. 35.000 Kfz/d aus. Darüber hinaus wurde eine zukünftige Entwicklung des Verkehrsaufkommens durch eine Verkehrszunahme von 25 % sowie einen daraus resultierenden Zuschlag bei den Emissionspegeln von 1 dB(A) bereits berücksichtigt. Die durch diese Verkehrsbelastung verursachten Beurteilungspegel werden durch den vorhandenen Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand deutlich gemindert. Allerdings werden die Orientierungswerte der DIN 18005 nicht überall eingehalten. Im Ergebnis sind aufgrund der Überschreitungen passive Lärmschutzeinrichtungen erforderlich. Dieses geschieht durch den Einbau entsprechender Lärmschutzfenster bzw. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen (siehe Ausführungen zu Punkt 10 Immissionsschutz in der Begründung).

Für den denkbaren Ausbau der A 52 ist der Gutachter des RWTÜV bei einer Prognosebelastung von ca. 80.000 Kfz/24h zunächst zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Immissions- und Beurteilungspegel um 2 dB(A) erhöhen würden. Aufgrund einer überarbeiteten Prognose durch den Landesbetrieb Straßenbau ist aber mit einem geringeren Verkehrsaufkommen von 60.000 Kfz/d zu rechnen. Daraus würde im Falle des Ausbaus zur A 52 eine Pegelerhöhung um 1,5 dB (A) resultieren. Diese Abschätzung wurde ausschließlich aus informatorischen Gründen vorgenommen.

Für den Ausbau der A 52 besteht nach wie vor kein Feststellungsbeschluss. Mögliche Lärmschutzmaßnahmen und Änderungen am Bestand können nach derzeitigem Stand der Planungen nicht vorhergesagt werden. Diese sind im Rahmen des Verfahrens durch den Straßenbaulastträger, hier Landesbetrieb Straßenbau NRW auf Basis der 16. BImSchV zu ermitteln und umzusetzen.

Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass in bezug auf den im zu beschließenden Bebauungsplan Nr. 29 a² festgesetzten passiven Lärmschutz keine Änderung durch die erwartete Pegelerhöhung aufgrund der prognostizierten Belastungszahlen im Falle eines Ausbaus zur A 52 eintritt. Durch diese Erhöhung verändern sich die für den Bestand ermittelten Lärmpegelbereiche nicht.

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.01.2006 die **Offenlegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB** beschlossen. Diese wurde in der Zeit vom 10.02. – 09.03.2006 durchgeführt.

Folgende Behörden bzw. Privatpersonen haben Anregungen zur Planung vorgebracht (die Schreiben sind dieser Vorlage in Kopie beigelegt):

**1. Herr Wilhelm Feldkamp, Elfriedenstraße 43, 45964 Gladbeck
Schreiben vom 27.06.2002 zur Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Herr Feldkamp kündigt mit o.g. Schreiben nach Einsicht der Planunterlagen Bedenken und Anregungen an und führt aus, dass Begründungen zu den pauschal vorgebrachten Bedenken und Anregungen nachgereicht werden.

Abwägung:

Die von Herrn Feldkamp im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB pauschal vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden nicht weiter konkretisiert. Eine Abwägung sowie eine Beschlussfassung ist somit nicht möglich.

2. Herr Andreas Gastreich, Umlandstraße 43 d, 45964 Gladbeck

Mail vom 13.02.2006

Herr Gastreich regt an, dass alle potentiellen Käufer möglichst umfassend darüber informiert werden, dass ein Ausbau der nahe an ihrem zukünftigen Besitz verlaufenden B 224 zu einer Autobahn, der A 52, zu einer nicht ganz unbeträchtlichen Mehrbelastung durch Umweltschäden führen wird. Hierbei spricht er die Verdoppelung des Verkehrsaufkommens, höhere Lärmwerte durch höhere Durchschnittsgeschwindigkeit sowie wesentlich mehr Schadstoffe an. Er bringt vor, dass seine Familie im Mai 2000 Eigentum an der Klopstockstraße erworben hat und ein „bevorstehender“ Ausbau der B 224 zu einer Autobahn die Kaufentscheidung stark beeinflusst hätte.

Abwägung:

In der zum Bebauungsplan gehörenden Begründung werden unter Punkt 10 Aussagen zum Immissionsschutz, hier insbesondere die Ergebnisse der Lärmschutzuntersuchung und die passiven Schallschutzmaßnahmen, gemacht. Darüber hinaus steht das Lärmschutzgutachten des RWTÜV zur Verfügung. Dadurch sind umfangreiche Informationen zur Verkehrssituation der südlich des Plangebietes verlaufenden Bundesstraße bzw. Autobahn in das Bebauungsplanverfahren eingespeist worden. Diese Informationen sind, wie auch der Bebauungsplan selbst, allgemein zugänglich. Es steht jedem Erwerber von Grundeigentum frei, sich über das Plangebiet und die Umgebung zu informieren. In der Regel geschieht dieses auch durch die dauernde Offenlegung der Pläne und Information beim Stadtplanungsamt. Eine wie von Herrn Gastreich gewünschte generelle Information der Käuferwerber ist nicht möglich, da sich die Grundstücke nicht in städt. Grundbesitz befinden. Unabhängig davon, wird die Anregung an den betreffenden Eigentümer –E.ON AG – weitergeleitet.

3. Kreis Recklinghausen

Schreiben vom 09.03.2006

Der Kreis Recklinghausen bringt in seinem Schreiben vom 09.03.2006 verschiedene Anregungen vor.

3.1 Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde bringt vor, dass sowohl in der textlichen Festsetzung gemäß § 9 (1) BauGB (Pkt. 9. Festsetzung und Entsorgung des Niederschlagswassers) als auch in der Be-

gründung zum Bebauungsplan (Pkt. 8.2 Ortsnahe Einleitung) beschrieben wird, dass u. a. das Niederschlagswasser der **Flurstücke 519 u. 599** nicht an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen werden soll. Dieser Vorgehensweise wird nicht zugestimmt.

Aufgrund des Fachbeitrages „Entwässerung“ würde in die Straße nördlich v. g. Flurstücke ein Regenwasserkanal verlegt. Der Bau dieses Regenwasserkanals wäre, wie das planende Ingenieurbüro erläuterte, gemäß den üblichen Konventionen herstellbar. Es sind keine extremen Tiefenlagen oder unüberwindbare Höhenprobleme zu erwarten. Diese Gebäude wären darüber hinaus bei der Bemessung des Regenrückhaltebeckens eingerechnet worden.

Insofern müssten die v. g. Grundstücke an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen werden, so wie der § 51a LWG NRW es verlangt.

Nicht an den Regenwasserkanal angeschlossen werden die **Flurstücke 520 und 582**. Diesem Vorgehen stimmt die untere Wasserbehörde, aufgrund der teilweise schwierigen Gelände- und Höhenverhältnisse sowie aufgrund der unwirtschaftlichen Realisierung, zu. Insofern sei der Text in der textlichen Festsetzung und in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend abzuändern.

Abwägung:

Die Grundstücke nördlich der Elfriedenstraße, Flurstücke 520 und 582 sollen aufgrund der teilweise schwierigen Gelände- und Höhenverhältnisse nach Rücksprache mit dem Fachgutachter und dem Ingenieuramt der Stadt Gladbeck nicht an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Diese Regelung gilt nicht für die am neuen Erschließungsweg liegenden Baukörper auf den heutigen Flurstücken 519 und 599. Aufgrund von Übertragungsfehlern sind die Flurstücke 519 und 599 in Plan und Begründung aufgenommen worden. Dieses ist so zu korrigieren, dass die betroffenen Flurstücke 520 und 582 aufgenommen werden. Eine erneute Offenlegung des Planes ist durch diese **redaktionelle** Änderung nicht erforderlich.

3.2 Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Aus Sicht der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans weiterhin keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht in ausreichendem Maße auf die Untergrundsituation im Bereich des im Südwesten geplanten Regenrückhaltebeckens eingegangen wird. Da in diesem Bereich dem Grundwasserschutz mehr Bedeutung beigemessen werden muss, wird um Aufnahme des nachfolgenden Textes gebeten:

„Aufgrund der Untergrundverhältnisse kann anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet nicht zur Versickerung gebracht werden. Stattdessen ist geplant einen Großteil des Regenwassers gedrosselt in den Wittringer Mühlenbach zu leiten. Als Drosselung ist im Südwesten des Baugebietes ein Regenrückhaltebecken geplant. Nach den vorliegenden Bodenaufschlüssen ist auch dieser Bereich in der Vergangenheit aufgefüllt worden. An den Untersuchungspunkten sind zum größten Teil gering belastete und mit wenig Fremd Beimengungen beaufschlagte Schluffe abgelagert worden. Einzig an dem Bohransatzpunkt BS 4 des Gutachtens des Büros P. Jandausch vom März 1993 wurden in einer Tiefe von - 0,3 bis - 1,1 m unter der Geländeoberkante Ziegelbruch, Aschen und Schlacken mit zum Teil geringen Anteilen an Schluffen angetroffen. Im zentralen Bereich sind keine weiteren Aufschlüsse durchgeführt worden, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass die in der BS 4 angetroffenen Reststoffe im geplanten Regenrückhaltebecken flächendeckend vorhanden sind.“

Weitere Einzelheiten der an den vorgenannten Stellen auszuführenden Bodenaustausch- und Abdeckungsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Stachowski, ☎ 02361 / 535005) abzustimmen. Dies gilt auch für die Planungen zum Bau des Regenrückhaltebeckens.“

Abwägung:

Die von der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde erbetene Aufnahme eines Textes zu den besonderen Untergrundverhältnissen kann als Ergänzung in die Begründung aufgenommen werden.

3.3 Kreisgesundheitsamt

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes wird angeregt über die passiven Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden hinaus, die angemessene ungestörte Nutzung der Außenwohnbereiche (Hausgärten, Terrassen, Balkone ect.) zu berücksichtigen. Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden, dass durch den denkbaren Ausbau der A 52 der Beurteilungspegel in den Außenwohnbereichen über 59 dB (A) liegen wird und somit eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes im Sinne der 16 BImSchV zu erwarten ist. Im Hinblick auf die mögliche Überschreitung der Immissionsgrenzwerte soll geprüft werden, ob in der jetzigen Planungsphase die Möglichkeit zu ergänzenden Lärminderungsmaßnahmen besteht (z.B. Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzes, Vergrößerung des Abstandes von Wohnbebauung zur Lärmquelle, Riegelbebauung).

Diese Anregungen wurden bereits im Rahmen der Trägerbeteiligung mit Schreiben vom 25.10.2005 vorgebracht.

Mit Stellungnahme vom 09.03.2006 wird auf die Stellungnahme vom 25.10.2005 verwiesen. Es wird erneut angeführt, dass nach dem Lärmgutachten des RWTÜV vom 23.09.2002 ein Beurteilungspegel von tagsüber 58 dB (A) + 2 dB (A) durch den denkbaren Ausbau der A 52 prognostiziert wird. Somit würde der Immissionsgrenzwert für „schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche“ nach § 47 a BImSchG und dem danach ergangenen Einföhrungserlass des Landes NRW überschritten.

Abwägung:

Die vom Kreisgesundheitsamt angeführte 16. BImSchV gilt (nur) für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Was als wesentliche Änderung im Sinne des §41 Abs 1. BImSchG gelten soll, ist in § 1 Abs. 2 16. BImSchV durch eine Änderung der Immissionslage näher normiert. Eine Änderung im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG muss gleichwohl stets eine bauliche Änderung sein.

Die 16. BImSchV richtet sich damit generell nur an den Planungsträger der öffentlichen Straße. Die 16. BImSchV gilt somit nicht **unmittelbar**, wenn die Gemeinde ein Baugebiet ausweist, auf das eine **bereits vorhandene Straße** durch Verkehrslärm einwirkt. Im Bebauungsplanverfahren sind somit die Voraussetzungen für eine **unmittelbare** Anwendung der 16. BImSchV grundsätzlich nicht gegeben.

Statt dessen ist festzustellen, dass zur Zeit keine gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Normierungen von (zwingend) zu beachtenden Immissionswerten zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Lärmbelastungen in Wohngebieten oder anderen Baugebieten, die in einem B-Plan ausgewiesen werden sollen, existieren. Als **Beurteilungsgrundlage** in der städtebaulichen Planung ist generell die DIN 18005 heranzuziehen, die schalltechnische **Orientierungswerte** für die Beurteilung des Lärmschutzes enthält.

Diese sieht für Reine Wohngebiete (WR) Orientierungswerte in Höhe von 50 dB(A) tags und 60 dB (A) nachts vor. Die genannten Orientierungswerte unterliegen der Abwägung. D.H. der Belang des Schallschutzes ist bei der erforderlichen Abwägung als ein wichtiger Gesichtspunkt neben anderen Belangen zu verstehen, der bei Überwiegen anderer Belange zurückgestuft werden kann.

Darüber hinaus kann allenfalls eine **mittelbare** Anwendbarkeit der 16. BImSchV in Betracht kommen, bei der die vorhandene Geräuschbelastung aufgrund der **vorhandenen B224** zu betrachten ist.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV objektiv den Bereich der schädlichen Umwelteinwirkungen bestimmen. Diesbezüglich kann durch eine mittelbare, d.h. hilfsweise, Berücksichtigung der 16. BImSchV sichergestellt werden, dass die Bewohner des Plangebietes keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt werden.

Für die Ermittlung der Geräuschemissionen durch Straßenverkehr der B 224 wurde im Rahmen des Schallschutzgutachtens folgerichtig auf die Bestandssituation abgestellt. Zusätzlich wurde ein 25 %-iger Entwicklungszuschlag für das Verkehrsaufkommen berücksichtigt.

Laut Gutachten kommt es dabei, sowohl an den vorhandenen Wohnhäusern unmittelbar entlang der Erlenstraße, als auch an den geplanten Wohnhäusern im Süden des Plangebietes zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005. Die Lärmpegelüberschreitungen werden durch geeignete zusätzliche passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden gemindert.

Die Außenwohnbereiche der südlichen geplanten Häuser liegen aufgrund der angestrebten Ausrichtung nach Süden an der Bundesstraße zugewandten Seite. Hier werden die Orientierungswerte der DIN 18005 vereinzelt um bis zu 8 dB (A) überschritten. Anders als vom Kreisgesundheitsamt dargestellt, werden aber die Immissionsgrenzwerte der mittelbar zu betrachtenden bzw. hilfsweise zu berücksichtigenden 16. BImSchV eingehalten.

Die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 in den Außenwohnbereichen in **kleinen Teilen des Plangebietes** ist vor dem Hintergrund einer bestehenden Vorbelastung der betreffenden Wohngrundstücke und den bereits realisierten aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu bewerten.

Geht man von der Lautstärke normaler Sprache im Bereich von 55 dB (A) aus, ist auch im Außenwohnbereich (Balkon / Terrasse) noch eine angemessene Kommunikation (mit leicht angehobenen Sprachpegel) im Dauergeräuschniveau von ca. 55 dB (A) möglich. Im vorliegenden Fall ist bei einem Außenpegel in Höhe von maximal 58 dB (A) für die südlichen geplanten Häuser noch eine zumutbare Nutzung der Außenwohnbereiche gegeben.

In allen anderen Teilen des Plangebietes liegen die Außenpegel zum Teil deutlich unter 55 bzw. 50 dB (A).

Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Verkehrslärmsituation kommt nicht in Betracht, da weder eine abschließende Planung zum Ausbau der A 52 vorliegt noch ein Planfeststellungsbeschluss gefasst wurde. Die im Schallschutzgutachten des TÜV Nord vorgenommene Abschätzung der Geräuschsituation nach Durchführung des Ausbaus der A 52 hat lediglich **informativ** Charakter und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Abwägung berücksichtigt werden.

Die Abschätzung basierte auf einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von 70.000 bis 80.000 Kfz/d. Dabei wurde eine Pegelerhöhung um ca. 2 dB (A) ermittelt. Aufgrund einer überarbeiteten Prognose ist aber mit einem geringeren Verkehrsaufkommen von 60.000 Kfz/d zu rechnen. Daraus würde im Falle des Ausbaus zur A 52 eine Pegelerhöhung um 1,5 dB (A) resultieren.

Aufgrund der geschilderten Zusammenhänge wird vom Schallschutzgutachter in einer ergänzenden Stellungnahme vom 21.03.2006 empfohlen, dass im derzeitigen Planungsstadium über das bisher festgesetzte Maß hinaus, keine weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen abgeleitet werden sollten. Sollte es eine Planfeststellung für den Ausbau der A 52 geben, so wären dann im Rahmen der wesentlichen Änderung des Verkehrsweges und der daraus resultierenden unmittelbaren Anwendung der 16. BImSchV Ansprüche auf Lärmschutz bei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gegeben. Diese würden sich wie bereits an anderer Stelle ausgeführt gegen den Träger der Straßenbaulast, hier Landesbetrieb Straßenbau NRW, richten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig	40.000,00€	
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten	13.500,00€	
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsaufwendungen durch einen Erschließungsträger aufgewendet werden. Die E.ON hat die Bereitschaft zur Erschließung bereits vorgebracht. Die Sicherung zur Umsetzung erfolgt über entsprechende Erschließungsverträge. Hierbei wird auch der flächenmäßig größere öffentliche Spielplatz im südlichen Planbereich durch E.ON finanziert. Der im nördlichen Planbereich vorgesehene öffentliche Spielplatz ist durch die Stadt Gladbeck zu realisieren. Die überschlägig ermittelten Kosten belaufen sich auf ca. 40.000 €.

Darüber hinaus entstehen Betriebs- bzw. Folgekosten in Höhe von ca. 13.500 €/jährl. nach Übernahme der öffentlichen Flächen (Straße und Grün).

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

Anregungen zur Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB

Anregungen des Herrn Andreas Gastreich

Zu 2:

Die Anregungen des Herrn Gastreich werden zurückgewiesen

Anregungen des Kreises Recklinghausen –Untere Wasserbehörde-

Zu 3.1: Den Anregungen der Unteren Wasserbehörde wird stattgegeben.

In der textlichen Festsetzung gemäß § 9 (1) BauGB (Pkt. 9. Festsetzung und Entsorgung des Niederschlagswassers) als auch in der Begründung zum Bebauungsplan (Pkt. 8.2 Ortsnahe Einleitung) wird die Aufzählung der Grundstücke, die nicht an den Regenwasserkanal angeschlossen werden müssen, **redaktionell** korrigiert. Die Ausnahmeregelung gilt lediglich für die Flurstücke 520 und 582 in der Flur 34.

Zu 3.2: Der Anregung der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wird gefolgt.

Der vorgegebene Text entsprechend der Stellungnahme vom 09.03.2006 wird als Ergänzung in die Begründung unter Punkt 12. Altlasten, Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes, aufgenommen.

Anregungen des Kreises Recklinghausen –Kreisgesundheitsamt-

Zu 3.3: Die Anregung wird zurückgewiesen.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

**Bebauungsplan Nr. 29a²
Gebiet: Bloomshof - West**

Mit der Begründung vom 24.04.2006 wird der Bebauungsplanes Nr. 29a², Gebiet: Bloomshof - West, wie folgt als Satzung beschlossen:

**Ortssatzung
über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Bloomshof - West**

Bebauungsplan Nr. 29a² vom 2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Art 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV.NRW.S.498), der §§ 2, 3, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. I. Nr. 5 vom 27. Januar 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VertrÄndG vom 23.Juli 2002 (BGBl. I. S. 2850) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV NRW S. 332), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 2006 den Bebauungsplan Nr. 29a², Gebiet: Bloomshof – West, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 29a² besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichen-erklärungen und den aufgedruckten textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29a² ist auf dem Blatt „zeichnerische Festsetzungen“ mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: